

ken der —*■ *Abgeordneten* im Betrieb und im Wohngebiet die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Die ö. V. leiten und planen die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, einen maximalen Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungsstandes der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten. Ihre höhere Rolle kommt in ihrer wachsenden Verantwortung für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben zum Ausdruck. Dafür gilt es, die vielfältigen örtlichen Möglichkeiten und Reserven immer besser zu nutzen. Auf die Verwirklichung dieser Verantwortung der ö. V. sind insbesondere folgende Maßnahmen im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR gerichtet: 1. Differenzierte Bestimmung der spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der ö. V. und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden im staatlichen Leitungsprozeß. Dadurch werden zugleich bessere Voraussetzungen für das arbeitsteilig-kooperative Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane untereinander bei der Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates geschaffen. Die Konzentration der zentralen Staatsorgane auf die Entscheidung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung und die Erhöhung der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane befruchten sich wechselseitig. Einerseits erhalten die örtlichen Staatsorgane eine wissenschaftlich begründete Orientierung für ihre Tätigkeit, andererseits können sich die zentralen Staatsorgane mehr

den langfristigen, komplexen Entwicklungsproblemen unseres Staates als Glied der sozialistischen Staatengemeinschaft zuwenden. So haben die übergeordneten Staatsorgane zu sichern, daß die staatlichen Plan-kennziffern und andere verbindliche Vorgaben den nachgeordneten Staatsorganen als verbindliche Grundlage ihrer Arbeit rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Andererseits sind die nachgeordneten Volksvertretungen und Räte in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Territoriums berühren, um deren Erfahrungen für die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Entscheidungen zu nutzen. 2. Ausbau der Koordinierungsfunktion der ö. V. zur Sicherung der territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben und für eine mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen für die Leistungsentwicklung der Produktion und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewinnt immer größeres Gewicht. Sie fördert die sozialistische Intensivierung und umfaßt zunehmend alle Seiten des gesellschaftlichen Lebens. Durch —>• *territoriale Rationalisierung* als eine spezifische Form und wesentlichen Faktor zur Intensivierung der Volkswirtschaft werden örtliche Reserven erschlossen und mit hoher Effektivität genutzt. 3. Erweiterung der demokratischen Grundlagen der Tätigkeit der ö. V. und somit ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit und Autorität durch die immer umfassendere und sachkundigere Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive an der Vorbereitung, Organisierung und